



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. Oktober 2017
(OR. en)

13488/17

EF 243
ECOFIN 866
DELECT 194

I/A-PUNKT-VERMERK

| | |
|----------------|---|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat |
| Nr. Komm.dok.: | C(2017) 6229 final |
| Betr.: | Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 21.9.2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln - Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben |

1. Die Kommission hat dem Rat am 21. September 2017 den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 39 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/97² vorgelegt. Der Rat hat drei Monate – d. h. bis zum 21. Dezember 2017 – Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.

¹ Dok. 12465/17 EF 205 ECOFIN 742 DELACT 162.

² Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung); ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19-59.

2. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung in der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 27. Oktober 2017 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben will.
3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, den Rat zu ersuchen, dieser möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind; dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 39 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/97 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
